

Wilhelm Braumüller in Wien ferner: Rohr, tactisches Taschenbuch. 7. Aufl. Geb. 3 M 60 J. M. v. S., Ausbildg. d. Compagnie im Patrouillendienste. Geb. 3 M. Schnötzlinger, Schwarmlinie u. Feuerleitung. Brosch. 2 M. Horvath, über die Hypertrophie des Herzens. Brosch. 5 M. Zuckermandl, Anleitungen für den Secirsaal. II. Heft. 1 M 40 J.	O. de Biagre in Leipzig. 7260 de Biagre, Wohnungen für Unbemittelte. 40 J.
Friedrich Düll, Verlag in Straßburg i/G. 7254 Paschali, die silberne Glocke. 2. Aufl. Geb. 1 M 80 J.	Friedrich Andreas Perthes in Gotha. 7255 Barneß, Evangelische Missionslehre. 3. Abtlg.: Der Betrieb der Sendung. 1. Hälft. 5 M 60 J.
Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt vorm. R. Schulz & Co. in Straßburg i/G. 7257 Rolf, allerlei Liebe. Geb. 2 M 50 J.	Max Rodenstein in Berlin. 7259 Glatzel, Religionsunterricht der Dissidentenkinder. Ca. 2 M.
Alexander Dunder in Berlin. 7258 Gundlach, italienische Lyrik. Geb. 7 M. Regri, Schicksal. 4. Aufl. Geb. 3 M; geb. 4 M. — Stürme. Geb. 3 M; geb. 4 M.	Paul Zindler in Leipzig. 7260 Thesaurus der englischen Realien- u. Sprachkunde. 5 M.
Hachmeister & Thal in Leipzig. 7255 Hachmeister's Liter. Monatsbericht Nr. 12. Weihnachtsnummer.	Vandenhoef & Ruprecht in Göttingen. 7261 Kühl, Briefe Petri u. Judae. (Meyer's kritisch-exegetischer Kommentar über das Neue Testament. 12. Abth.) 6. Aufl. Ca. 6 M.
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung in Leipzig. 7257 Dalman, aramaäische Dialektproben. 1 M 80 J. Delitzsch, die Entstehung des ältesten Schriftsystems. Ca. 10 M.	Verlags-Magazin J. Schabelitz in Zürich. 7254 Panizza, Abschied von München. 40 J.
	Bernh. Friedr. Voigt in Weimar. 7258 Alpers jr., Führer durch die praktische Photographie. 3. Aufl. Ca. 3 M.

Nichtamtlicher Teil.

Die Stellung des im Buchhandel und Verlagsgewerbe beschäftigten kaufmännischen Lehrlingspersonals nach dem künftigen Handelsgesetzbuch. *)

(Nachdruck unterzagt.)

Der »Lehrling« gehört nach den künftigen handelsrechtlichen Bestimmungen, wie sie der Entwurf vorsieht, nicht mehr, wie bisher, zu dem Handlungsgehilfenpersonal, sondern bildet eine Spezies für sich, für die neben einigen wenigen, mit den Handlungsgehilfen gemeinsamen Bestimmungen das Gesetz besondere Vorschriften giebt.

Gemeinsam mit dem Gehilfenpersonal ist den Lehrlingen zur Pflicht gemacht: weder für eigene noch für fremde Rechnung hinter dem Rücken des Prinzipals »Handel zu treiben«; der Abschluß einzelner Handelsgeschäfte für sich oder andere kann daher auch dem Lehrling nicht vom Prinzipal rechtswirksam unterzagt werden, wenn der Lehrling nicht einwilligt, und der Prinzipal kann ein gesetzliches Einspruchsrecht, ferner Schadenersatzansprüche, Selbsteintritt in die auf eigene Rechnung hinter seinem Rücken vom Lehrling gemachten Handelsgeschäfte nur dann geltend machen oder die aus solchen Geschäften vom Lehrling bezogenen »Vergütungen« fordern, wenn eine Mehrheit von Lehrlingsgeschäften vorliegt, die sich in ihrer Zusammenfassung als »Handelsbetrieb« auf eigene oder fremde Rechnung darstellt.

Ferner kann der Lehrling gemeinsam mit den Buchhandlungs- oder Verlagsgehilfen Einrichtung und Unterhaltung der Räume, in denen er beschäftigt wird, nach den Regeln der Gesundheit und Hygiene, ebenso eine entsprechende Regelung des Geschäftsbetriebes, soweit er hieran beteiligt ist, vom Prinzipal verlangen, auch Schutz seiner Person gegen Verletzungen von Sitte und Anstand, die sich aus der Einrichtung oder Unterhaltung der Geschäftsräume oder aus der Art des Geschäftsbetriebes ergeben, fordern. Endlich hat die dienstliche Stellung des Lehrlings gegenüber dem Prinzipal mit derjenigen des Gehilfenpersonals auch das gemeinsame, daß der Lehrling, was seine etwaigen Gehalts- oder Unterhaltsansprüche gegen den Prinzipal betrifft, bei dienstlichen Behinderungen infolge nicht verschuldeter Unglücksfälle solche

für die nächstfolgenden sechs Wochen gleichfalls nicht verliert, sondern Gehaltsauszahlung und Leistung des Unterhaltes für diese Zeit verlangen kann. Der Prinzipal kann in solchen Fällen sich nicht seiner gesetzlichen Unterhaltungsverpflichtung dadurch entheben, daß er, weil etwa eine Behinderung von längerer als sechswochiger Dauer vorliegt, gegenüber dem dienstunfähig gewordenen Lehrling von seinem außerordentlichen gesetzlichen Kündigungsrechte (aus wichtigem Auflösungsgrund) Gebrauch macht und das Lehrverhältnis sofort aufhebt. Schließlich sind auch die außerordentlichen, im Gesetz als »wichtige Gründe« bezeichneten Auflösungsursachen für und gegen den Lehrling nach erfolgtem Ablauf der gesetzlichen oder vereinbarten »Probezeit« (erster Monat nach Beginn des Lehrverhältnisses) ganz die gleichen, wie für und gegen Gehilfen. Zusätzlich tritt noch hinzu, daß dem Lehrling ein sofortiges Auflösungsrecht zusteht, wenn der Prinzipal seine Lehrherrenpflichten derart vernachlässigt, daß Gesundheit oder Sittlichkeit oder Ausbildung des Lehrlings darunter not leiden oder auch nur hierdurch gefährdet werden. Der Tod des Prinzipals löst aber das Lehrlingsverhältnis nur dann auf, wenn aus dieser Ursache seitens des Lehrlings innerhalb Monatsfrist Auflösung begehrt wird. Im übrigen soll sich das Dienstverhältnis des Lehrlings und seine Stellung zum Prinzipal nicht nach den Bestimmungen, die für das Gehilfenpersonal gelten, sondern nach neu in das Handelsgesetzbuch einzustellenden Sondervorschriften beurteilen. Es ist dabei zugleich darauf Rücksicht genommen, daß die in kaufmännischen Geschäften beschäftigten Lehrlinge nicht allein Hilfsarbeiten im Interesse des Prinzipals verrichten, sondern in der Hauptsache und vorwiegend zum Zwecke ihrer eigenen Ausbildung und geschäftlichen Erziehung in dessen Geschäftsbetrieb thätig sind oder doch thätig werden sollen.

Deshalb hat das künftige Handelsgesetz die dem Prinzipal aus allgemeinen Gesichtspunkten schon erwachsende Pflicht zur Fürsorge und Ueberwachung seines Gehilfenpersonals bei »Lehrlingen« verstärkt und durch Spezialvorschriften zum einheitlichen Ausdruck gebracht. Bisher waren hier das persönliche Ermessen des Prinzipals und daneben für diesen die örtlichen Gepflogenheiten maßgebend. Das künftige Handelsgesetz schafft unter Beseitigung der bisherigen etwas schwankenden und leicht zu Willkürlichkeiten führenden rechtshistorischen und traditionellen Grundlage für das Lehrlingsverhältnis

*) Vgl. Börsenblatt 1896, Nr. 244, S. 6676.

Dreilundsechzigster Jahrgang.